**Der Verzögerungsschaden (Verzug)**

**Leistet der Schuldner** auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, die nach dem **Eintritt der Fälligkeit** erfolgt, so kommt er **durch die Mahnung in Verzug**, § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Hat der Schuldner die Verzögerung zu vertreten, so gerät er in Verzug, wenn er nicht rechtzeitig leistet. Die Mahnung des Schuldners wird im Regelfall unter einer Fristsetzung erfolgen.

**Wichtig**: Einer **Mahnung** (auch mit Fristsetzung) **bedarf es nicht**, wenn

a) für die Leistung eine **Zeit nach dem Kalender** bestimmt ist, § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB (z.B. datumsmäßig vereinbarter Liefer- oder Herstellungstermin),

b) der Leistung ein **Ereignis** vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an **nach dem Kalender berechnen lässt**, § 286 Abs. 2 Ziffer 2 BGB (z.B. Festlegung der Ausführungsdauer, "x Wochen nach Arbeitsaufnahme").

c) der Schuldner die **Leistung** ernsthaft und endgültig **verweigert**, § 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB.

Gerät der Schuldner auf eine dieser Arten in Verzug, so hat er dem Gläubiger den **Verzugsschaden** zu ersetzen oder der Gläubiger kann **anstatt der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung** verlangen, §§ 280 Abs. 1, 286 BGB, oder vom **Vertrag zurücktreten**.

**Der Verzugsschaden bei Geldforderungen**

Beim Austausch von Leistungen kann sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger in Verzug geraten. Der häufigste Fall des Gläubigerverzuges besteht darin, dass der Gläubiger bei **Fälligkeit keine Zahlung** leistet. Der Gläubiger wird dann zum Schuldner der Geldleistung.

Nachdem das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in der breiten Öffentlichkeit dahingehend aufgefasst wurde, dass man erst 30 Tage nach Rechnungserhalt zahlen müsse, hat der Gesetzgeber hier entscheidend zu Gunsten des Verkäufers/Werkunternehmers nachgebessert.

Bei allen Verträgen ab dem 01.01.2002 kommt der Schuldner einer Entgeltforderung **spätestens** **in Verzug**, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung** oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung **leistet**, § 286 Abs. 3 BGB.

Durch die Einfügung des Wortes "spätestens" hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass nunmehr die **Fälligkeit einer Zahlung** auch **vor der 30-Tage-Frist** eintreten kann.

Am sichersten fährt man mit einem **vertraglich vereinbarten Zahlungsplan**. Im Renovierungs- und Sanierungsbereich empfiehlt es sich, bereits im **Angebot auf die Zahlungsmodalitäten** hinzuweisen. Üblich sind beispielsweise:

1/3 bei Vertragsabschluss

1/3 bei Auftragsbeginn

1/3 nach Beendigung der Arbeiten

oder

1/3 bei Arbeitsbeginn

1/3 bei hälftiger Ausführung

1/3 nach Beendigung der Arbeiten

Sind **vertraglich keine Zahlungsfristen** festgelegt, so kommt der Schuldner **spätestens nach Ablauf von 30 Tagen seit Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug**. Diese Frist kann man dadurch verkürzen, indem man den Käufer/Auftraggeber mahnt. Einzige Voraussetzung für die Mahnung ist, dass dem Käufer eine angemessene Zeit zwischen Rechnungszugang und Zugang der Mahnung zugebilligt wurde. Je nach Umfang der Arbeiten dürfte eine angemessene Frist zwischen einer und zwei Wochen liegen. Mit Zugang der Mahnung gerät dann der Käufer/Auftraggeber in Zahlungsverzug.

**Wichtig**: Wurde **kein Zahlungsplan** vereinbart und der Käufer/Auftrag-geber auch innerhalb der 30-Tage-Frist nach Zugang der Rechnung nicht gemahnt, so kommt der Käufer/Auftraggeber **automatisch** **30 Tage nach Rechnungszugang in Zahlungsverzug**.

**Noch wichtiger:**  **Ist der Käufer/Auftraggeber ein (End-)Verbrau-cher, so tritt der Zahlungsverzug nach Ablauf der 30-Tage-Frist seit Zugang der Rechnung automatisch nur dann ein, wenn der Verbraucher auf der Rechnung oder einer Zahlungsaufstellung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 286 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BGB.**

Dieser **Hinweis gegenüber dem Endverbraucher** kann wie folgt formuliert werden:

*Bitte beachten Sie, dass Sie nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen seit Rechnungszustellung automatisch, also auch ohne Mahnung, in Zahlungsverzug geraten und den Verzugsschaden zu ersetzen haben.*

**Handwerkerrechnungen** sind generell nach erfolgter **Abnahme und Rechnungszustellung fällig**, § 641 Abs. 1 BGB. Auch darauf kann man den Kunden auf der Rechnung hinweisen.

Um die Bezahlung zu beschleunigen, eignet sich auch die Einräumung von **Skonto**, wenn der Kunde innerhalb einer genau festgelegten (kurzen) Frist bezahlt. Die Skontoklausel hat demnach zwei Bestandteile, nämlich einmal die Einräumung eines Nachlasses in einer bestimmten Höhe (= Skonto), zum anderen eine exakte Fristvorgabe, innerhalb der der Kunde vom Rechnungsbetrag Skonto abziehen darf.

Eine Skontoklausel kann wie folgt lauten:

*Bei Bezahlung innerhalb einer Frist von x (7 bis 14) Tagen seit Rechnungszustellung wird ein Skonto von x % (in der Regel 2 oder 3 %) gewährt.*

Zahlt der Kunde weder bei Fälligkeit noch bis zum Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist (**beim Verbraucher mit entsprechendem Hinweis auf der Rechnung!**), so gerät er nach Ablauf der 30-Tage-Frist in **Zahlungsverzug**. Die Folge davon ist, dass der Käufer/Auftraggeber den **Verzugsschaden** zu ersetzen hat. Wird eine Geldzahlung geschuldet, so hat der Verkäufer/Auftragnehmer u.a. Anspruch auf Verzugszinsen.

Ist der **Schuldner** einer Geldforderung **ein Verbraucher**, so beträgt der **Verzugszinssatz** ohne besonderen Nachweis für das Jahr **5 %-Punkte über dem Basiszinssatz**, ist der **Schuldner kein Verbraucher**, so beträgt der Zinssatz **8 %-Punkte über dem Basiszinssatz**, § 288 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB (Den Aktuellen Basiszinssatz findet man im Wirtschaftsteil einer jeden größeren Tageszeitung unter der Rubrik "Aktuelle Marktdaten" oder im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) per Klick auf "Aktuelle Zinssätze").

Darüber hinaus hat der Gläubiger einer Geldforderung auch Anspruch auf **höhere Zinsen**, wenn er bei der Bank mit einem Überziehungskredit arbeitet. In diesem Falle können tatsächlich angefallenen **Kontokorrentzinsen** als Verzugsschaden geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens nicht ausgeschlossen, soweit dieser Schaden im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Schuldners steht, § 288 Abs. 4 BGB.